

Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 31. März 2014

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,

verfügt:

Die folgenden Pflanzenschutzmittel werden, befristet bis zum 1. August 2014, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Bellator Rex	W-4499-1
Bi 58	D-4052
Bi 58 Insektenvernichter	D-3836
Danadim Progress	W-6701
Danadim Progress	D-3837
Dimethoat Burri	W-1425
Dimethoat Realchemie	W-6534
Dimethoat S	W-4499
Diméthoate	W-4510
Perfekthion	W-2329
Perfekthion	W-5183
Rogor 40	W-1866
Rogor 40	W-1212
Rogor PIPC 400	F-4589
Roxion	W-1309

Zugelassene Anwendung:

Anwendungsgebiete	Schadereger/Wirkung	Anwendung
Obstbau		
Kirsche	Kirschenfliege	Konzentration: 0,04 % Aufwandmenge: 0,64 l/ha Wartefrist: 4 Woche

¹ SR 916.161

Auflagen für den Einsatz

- 1 Maximal 1 Behandlung.
 - 2 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.
 - 3 SPe 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.
 - 4 Der Kirschen-Produzent beteiligt sich an den spezifischen Kontrollen, die sicherstellen, dass die Rückstandshöchstkonzentration von 0,2 mg/kg zum Zeitpunkt der Vermarktung nicht überschritten ist.
 - 5 Der Kirschen-Produzent beteiligt sich auf Verlangen an Versuchen zur Erweiterung der Erfahrung mit Alternativprodukten in der Praxis.
-

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

31. März 2014

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Bernard Lehmann